



## Antrag

der Abgeordneten des SSW

### **Öffnungsklausel im Grundgesetz für Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in der Minderheitenpolitik**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, eine Bundesratsinitiative für eine Öffnungsklausel für Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Schutz und zur Förderung autochthoner nationaler Minderheiten im Grundgesetz zu ergreifen.

#### **Begründung:**

Der Schutz und die Förderung autochthoner nationaler Minderheiten seitens des Staates ist weitgehend politischer Konsens in Deutschland. Die in den 1990'er Jahren eingegangenen internationalen Vereinbarungen weisen eindeutig auf eine gesamtstaatliche Verantwortung für die Minderheitenpolitik. Vertragspartner für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat. Abgeschlossen wurde der Vertrag durch den Bund. Die Umsetzung der mit dem Rahmenübereinkommen und der Charta übernommenen Verpflichtungen obliegt aber fast durchgängig den Ländern. Erziehung und Schule, Verwaltungsorganisation und -verfahren, Medien, Kultur sind im Kern klassische Landeskompetenzen.

Formaljuristisch sind die Zuständigkeiten somit klar geregelt. In der Verfassungswirklichkeit sieht es jedoch anders aus. Obwohl das Rahmenübereinkommen und die Charta gemäß Art. 59 Abs.2 Grundgesetz als ratifizierte völkerrechtliche Verträge im Range eines Bundesgesetzes sind, spiegelt sich diese Verpflichtung nur sehr unzureichend in der praktischen Umsetzung auf Länderebene wider.

Angesichts der finanzpolitisch angespannten Lage insbesondere der betroffenen Bundesländer ist kurz- bis mittelfristig nicht mit einer Änderung der politischen Praxis zu rechnen. Auf der anderen Seite zeigt das aktuelle Beispiel der Verhandlungen zur Verlängerung des Finanzierungsabkommens für die Stiftung für das sorbische Volk, dass der Bund eine klare Tendenz zeigt, sein finanzielles Engagement für nationale Minderheiten zu reduzieren. Dieses geschieht u.a. mit der Begründung rechtlicher Restriktionen aufgrund des Kooperationsverbotes im Grundgesetz. Verschärfend kommt hinzu, dass der Bund auf der anderen Seite nicht über rechtliche Mittel verfügt, die Länder zu bestimmten Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen für das Bundesengagement in der Minderheitenpolitik zu zwingen.

Das mit der Föderalismusreform I eingeführte Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern erweist sich somit im Fall der Minderheitenpolitik als sachfremd, da es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt.

Schleswig-Holstein sieht sich seit Jahren als Vorreiter einer modernen Minderheitenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb sollte die Landesregierung ihre Kompetenz in Minderheitenfragen auch auf Bundesebene nutzen, um eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, eine Öffnungsklausel für Bund-Länder-Vereinbarungen in der Minderheitenpolitik ins Grundgesetz zu implementieren.

Anke Spoorendonk  
für die Abgeordneten des SSW